

bis zur definitiven Scheidung vom 30. August 1910 angefangen monatlich 222 Kronen Alimentationsgebühren zu bezahlen. Ende November versuchte Frau Blum, 888 Kronen als viermonatliche Alimentationsgebühr einzutreiben. Sie legte auf das Gehalt des Direktors Verbot ein, aber dieser exekutive Schritt blieb resultatlos, denn Blum hatte sein Dezembergehalt schon einige Tage früher behoben und seine Demission als Direktor gegeben. Mittlerweile erfuhr die Frau, daß ihr Gatte Aktien der Fabrik im Nominalwerthe von 64,000 Kronen um den Preis von 20,000 Kronen seinem Onkel verkauft habe. Aus alledem folgerte sie, daß Blum deshalb seiner Stelle entsetzt und seine Aktien verkauft habe, damit ihr die Gelegenheit benommen werde, für ihre Forderung Bedeckung zu finden. Sie klagte daher ihren Gatten wegen Betrugs, doch wurde er beim Strafgericht freigesprochen. Die kön. Tafel annullirte dieses Urtheil und verurtheilte Blum zu drei Monaten Gefängniß, 60 Kronen Geldstrafe und Amtsverlust für die Dauer eines Jahres. Die Kurie hat heute die gegen dieses Urtheil geltend gemachte Nichtigkeitsbeschwerde als grundlos zurückgewiesen.

## Der Kapitalist.

### Regelung des Lederverkehrs.

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Reihe von Verordnungen der Regierung, mit welchen neue Vorschriften betreffend den Lederverkehr, den Verkehr von rohen Häuten und Fellen erlassen und Maximalpreise festgestellt werden.

#### Der Verkehr von Leder.

Im Sinne der neuen Bestimmungen darf Leder, welches nicht als für militärische Zwecke ungeeignet abgestempelt wurde, nur mit besonderer Bewilligung der Militärbehörde, respektive des Handelsministers verkauft werden. Die folgenden Lederarten müssen seitens der Eigenthümer bei der Ungarischen Lederbeschaffungs-A.-G. (V., Dorotheagasse Nr. 8) angemeldet, respektive zum Kauf angeboten werden, und zwar: 1. bei der Erzeugung entstandene Abfälle, als Backen, Köpfe, Füße, Schweife; 2. für militärische Zwecke nicht geeignetes Leder; 3. bei der Verarbeitung entstandene Abfälle, insoweit sie vom Industriellen nicht selbst aufgearbeitet worden. Wenn die Lederbeschaffungs-A.-G. auf das Leder nicht reflektirt, kann es frei verkauft werden. Die Ungarische Lederbeschaffungs-A.-G. theilt im Zusammenhang mit der heute erschienenen Regierungsverordnung den Lederfabrikanten und Gerbern auf diesem Wege mit, daß sie die zu der in der Verordnung vorgeschriebenen Lederanzeige nöthigen Blankete ihnen in den nächsten Tagen unmittelbar einsenden wird.

Eine zweite Verordnung verfügt, daß die Lederfabrikanten (Gerber) verpflichtet sind, das Spaltleder sofort mit vegetabilischen Gerbestoffen zu gerben. Bei dem Zusammenpacken von Spaltleder darf nur wasserfester Klebstoff verwendet werden. Alle Vorräthe von Spaltleder müssen vor dem Verkauf vorerst der Lederbeschaffungscentrale zum Kauf angeboten werden. Der Andotzwang erstreckt sich auf gegerbtes, unfertiges Spalt, geschmiertes, gespaltenes braunes oder schwarzes Oberleder, imprägnirtes Spaltleder etc.

#### Der Verkehr von rohen Häuten.

Eine weitere Verordnung bestimmt, daß die Verfügungen hinsichtlich der rohen Rind- und Roshäute auch auf rohe Kalbfelle, Strohbeißer und Pittlinge erstreckt werden. Alle Vorräthe an solchen müssen der Ledercentrale (Palatingasse 12) zum Kauf angeboten werden. Lederfabrikanten (Gerber) dürfen die ihnen zugewiesenen rohen Häute nur im eigenen